



● PLANTECH GmbH · Vertragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PLANTECH GmbH für Verträge mit Geschäftskunden.

Stand: August 2026

PLANTECH GmbH · Leverkusen

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|-----------|---|-----------|--|
| 1 | Geltungsbereich | 2 | Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen |
| 3 | Leistungsumfang und Leistungserbringung | 4 | Planungs-, Engineering- und Dokumentationsleistungen |
| 5 | Prüf-, Bewertungs- und Dokumentationsleistungen | 6 | Mitwirkungspflichten des Auftraggebers |
| 7 | Leistungsänderungen und Zusatzleistungen | 8 | Termine, Behinderungen und höhere Gewalt |
| 9 | Nachunternehmer und Leistungen Dritter | 10 | Vergütung, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen |
| 11 | Abnahme von Werkleistungen | 12 | Mängelrechte und Nacherfüllung |
| 13 | Haftung | 14 | Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse |
| 15 | Vertraulichkeit | 16 | Digitale Leistungen, Software und Zugänge |
| 17 | Datenschutz und gesetzeskonforme Zusammenarbeit | 18 | Vertragsdauer und Beendigung |
| 19 | Schlussbestimmungen | | |

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge der PLANTECH GmbH mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nicht.
- 1.2 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn PLANTECH ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Leistungserbringung stellt keine Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen dar.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Angebot, Auftragsbestätigung und projektspezifische Vereinbarungen, haben Vorrang vor diesen AGB.

ABSCHNITT 2

Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- 2.1 Angebote von PLANTECH sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungsfrist enthalten.
- 2.2 Ein Vertrag kommt insbesondere durch Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung, beiderseitige Unterzeichnung oder durch den auf Wunsch des Auftraggebers begonnenen Leistungsaustausch zustande.
- 2.3 Art, Umfang, Beschaffenheit und Zweck der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen. Bei Widersprüchen gehen individuelle und projektspezifische Vereinbarungen diesen AGB vor.
- 2.4 Unterlagen, Daten, Angaben und Vorgaben des Auftraggebers oder Dritter darf PLANTECH als zutreffend und vollständig zugrunde legen, soweit deren gesonderte Prüfung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang gehört.

ABSCHNITT 3

Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 3.1 PLANTECH erbringt die vereinbarten Leistungen mit der im jeweiligen Fachgebiet üblichen Sorgfalt. Maßgeblich sind der konkrete Auftrag, die vereinbarte Beschaffenheit und die für die jeweilige Leistung anwendbaren gesetzlichen, technischen und projektspezifischen Anforderungen.
- 3.2 Leistungen, die nicht vereinbart sind, werden nicht allein dadurch Vertragsbestandteil, dass sie für das Gesamtprojekt zweckmäßig oder üblich wären. Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.3 PLANTECH schuldet keinen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs liegenden wirtschaftlichen, behördlichen, technischen oder betrieblichen Erfolg, soweit eine solche Erfolgspflicht nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

- 3.4 Als Entwurf, Vorabzug, Zwischenstand oder nicht freigegeben gekennzeichnete Unterlagen dürfen nur entsprechend ihrem Bearbeitungsstand verwendet werden.

ABSCHNITT 4

Planungs-, Engineering- und Dokumentationsleistungen

- 4.1 Bei Planungs- und Ingenieurleistungen schuldet PLANTECH ausschließlich die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Leistungen. Leistungsbilder oder Leistungsphasen der HOAI werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- 4.2 Vorleistungen, Bestandsunterlagen, Berechnungen, Herstellerangaben oder Leistungen Dritter werden nur in dem Umfang geprüft, der vertraglich vereinbart ist oder für die eigene Leistung erkennbar erforderlich ist. Eine vollständige fachliche Prüfung fremder Leistungen ist ohne gesonderten Auftrag nicht geschuldet.
- 4.3 Kosten-, Mengen-, Termin- und Aufwandsangaben sind Schätzungen oder Planungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder garantiert vereinbart wurden.
- 4.4 Dokumentationen werden in den vereinbarten Formaten und Bearbeitungsständen bereitgestellt. Die Herausgabe bearbeitbarer Quelldateien, interner Vorlagen, Bibliotheken oder Berechnungsmethoden ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

ABSCHNITT 5

Prüf-, Bewertungs- und Dokumentationsleistungen

- 5.1 Prüfungen, Bewertungen, Funktionsprüfungen, Plausibilitätsprüfungen und sonstige technische Feststellungen werden ausschließlich im vereinbarten Umfang und anhand der für den jeweiligen Auftrag vereinbarten oder bereitgestellten Grundlagen durchgeführt.
- 5.2 Klassifizierungen, Kategorien, Bewertungsmaßstäbe, Prüf- und Freigabekriterien richten sich nach dem konkreten Auftrag, den Vorgaben des Auftraggebers und den für das jeweilige Projekt anwendbaren gesetzlichen oder technischen Anforderungen. PLANTECH legt unternehmens- oder projektspezifische Klassifizierungssysteme nur fest, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.
- 5.3 Fehlen erforderliche Kriterien oder sind Vorgaben nicht eindeutig, kann PLANTECH die vorliegenden Feststellungen dokumentieren und eine Klärung verlangen. Eine darüber hinausgehende Gesamtbewertung, Freigabe oder Übernahme von Verantwortlichkeiten ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.4 Bezeichnungen wie Prüfung, Bewertung, Bestätigung oder Freigabe haben den im jeweiligen Auftrag festgelegten Umfang. Sie ersetzen eine rechtsgeschäftliche Abnahme einer PLANTECH-Leistung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.5 Der Auftraggeber stellt die für die Leistung erforderlichen sicheren Zugänge, Betriebszustände, Freigaben, Ansprechpartner und Unterlagen bereit. PLANTECH darf Arbeiten unterbrechen oder nicht beginnen, wenn erforderliche Voraussetzungen fehlen oder erhebliche Sicherheitsrisiken bestehen.

ABSCHNITT 6

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber stellt alle Informationen, Unterlagen, Daten, Entscheidungen, Zugänge und sonstigen Mitwirkungen rechtzeitig bereit, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich und ihm zumutbar sind.
- 6.2 Der Auftraggeber informiert PLANTECH unverzüglich über Änderungen von Vorgaben, Terminen, Schnittstellen oder sonstigen Umständen, die für die Leistungserbringung erheblich sein können.
- 6.3 Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf fehlender, verspäteter oder geänderter Mitwirkung beruhen und von PLANTECH nicht zu vertreten sind, können zu einer angemessenen Anpassung von Terminen und Vergütung führen.
- 6.4 Zwischenstände und Arbeitsergebnisse sind vom Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit auf erkennbare Abweichungen von seinen Vorgaben zu prüfen. Gesetzliche Mängelrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

ABSCHNITT 7

Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

- 7.1 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs sollen vor ihrer Ausführung in Textform abgestimmt werden.
- 7.2 PLANTECH teilt dem Auftraggeber auf Wunsch die erkennbaren Auswirkungen einer Änderung auf Vergütung, Termine und sonstige Vertragsbedingungen mit, soweit diese zu diesem Zeitpunkt beurteilt werden können.
- 7.3 Muss PLANTECH zur Vermeidung unmittelbarer Schäden oder erheblicher Sicherheitsrisiken kurzfristig handeln und ist eine vorherige Abstimmung nicht möglich, darf PLANTECH erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

ABSCHNITT 8

Termine, Behinderungen und höhere Gewalt

- 8.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Im Übrigen handelt es sich um Plantermine.
- 8.2 Werden Leistungen durch Umstände verzögert, die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder eines von ihm eingesetzten Dritten stammen, verlängern sich betroffene Fristen angemessen; hierdurch entstehender nachweisbarer Mehraufwand kann zusätzlich vergütet werden.
- 8.3 Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien, insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, erhebliche Störungen von Energie-, Telekommunikations- oder IT-Infrastruktur oder schwerwiegende Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen, verlängern betroffene Fristen angemessen, soweit die Leistung hierdurch tatsächlich beeinträchtigt wird.

- 8.4** Die betroffene Partei informiert die andere Partei über erhebliche Behinderungen und deren voraussichtliche Auswirkungen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

ABSCHNITT 9

Nachunternehmer und Leistungen Dritter

- 9.1** PLANTECH darf zur Vertragserfüllung geeignete Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen einsetzen, soweit dem keine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung entgegensteht.
- 9.2** Für vom Auftraggeber unmittelbar beauftragte Dritte übernimmt PLANTECH keine Verantwortung, soweit nicht ausdrücklich Koordinations-, Prüf- oder Überwachungsleistungen vereinbart wurden.
- 9.3** Für Produkte, Daten, Software, Herstellerunterlagen, Messwerte oder sonstige Leistungen Dritter schuldet PLANTECH nur die im Auftrag vereinbarte Prüfung oder Bearbeitung. Garantien Dritter werden nicht zu eigenen Garantien von PLANTECH.

ABSCHNITT 10

Vergütung, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen

- 10.1** Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder Vertrag. Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, gelten die vereinbarten Stundensätze und Abrechnungseinheiten.
- 10.2** Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungen, Auslagen, Fremdkosten und sonstige Nebenkosten werden nur berechnet, soweit dies vereinbart ist oder sich aus dem Auftrag ergibt. Wesentliche zusätzliche Fremdkosten werden nach Möglichkeit vorab abgestimmt.
- 10.3** PLANTECH darf Abschlags-, Teil- oder Zwischenrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt oder vereinbarten Meilensteinen stellen, soweit dies vertraglich oder gesetzlich zulässig ist.
- 10.4** Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen.
- 10.5** Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

ABSCHNITT 11

Abnahme von Werkleistungen

- 11.1** Soweit eine von PLANTECH geschuldete Leistung nach ihrer Rechtsnatur einer Abnahme bedarf, gelten die gesetzlichen Vorschriften und die im jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- 11.2** PLANTECH kann nach Fertigstellung die Abnahme verlangen und dem Auftraggeber die zur Beurteilung der vertragsgemäßen Leistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 11.3** Fachliche Prüfungen, Bestätigungen, Freigaben, Inbetriebnahmen oder die Nutzung eines Arbeitsergebnisses gelten nicht automatisch als rechtsgeschäftliche Abnahme, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

ABSCHNITT 12

Mängelrechte und Nacherfüllung

- 12.1** Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im jeweiligen Vertrag keine wirksame abweichende Regelung getroffen wurde.
- 12.2** Der Auftraggeber beschreibt einen behaupteten Mangel nachvollziehbar und gibt PLANTECH eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und, soweit erforderlich, zur Nacherfüllung.
- 12.3** Für Beeinträchtigungen, die nach Übergabe durch nicht von PLANTECH zu vertretende Änderungen, unsachgemäße Nutzung, fehlerhafte Fremdleistungen oder nicht vereinbarte Systemumgebungen verursacht werden, haftet PLANTECH nur, soweit die Ursache dem eigenen Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.
- 12.4** Garantien oder Beschaffenheitszusagen bestehen nur, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

ABSCHNITT 13

Haftung

- 13.1** PLANTECH haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 13.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3** Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 13.4** Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für Organe, Beschäftigte, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer von PLANTECH.

ABSCHNITT 14

Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

- 14.1** Urheberrechte, Methoden, Vorlagen, Bibliotheken, Berechnungsmethoden, Softwarebestandteile, Standardtexte, generisches Know-how und sonstige bereits vor Vertragsschluss bestehende Rechte verbleiben bei PLANTECH oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

- 14.2** Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber an den für ihn erstellten projektbezogenen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck und das jeweilige Projekt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 14.3** Der Auftraggeber darf projektbezogene Arbeitsergebnisse den am Projekt beteiligten Personen und Unternehmen zugänglich machen, soweit dies zur Durchführung, Dokumentation, Prüfung, Genehmigung, Nutzung oder Instandhaltung des Projekts erforderlich ist.
- 14.4** Eine weitergehende gewerbliche Verwertung, Weiterlizenzierung oder Verwendung für andere Projekte bedarf der Zustimmung von PLANTECH, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Vertragszweck umfasst oder gesetzlich gestattet ist.

ABSCHNITT 15

Vertraulichkeit

- 15.1** Die Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte kaufmännische, technische und sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur für die Durchführung des Vertrags.
- 15.2** Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits bekannt, allgemein zugänglich, rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden.
- 15.3** Gesetzliche Offenlegungspflichten sowie erforderliche Weitergaben an Berater, Versicherer, Behörden oder Projektbeteiligte bleiben zulässig, soweit die Weitergabe erforderlich ist und angemessene Vertraulichkeit gewahrt wird.
- 15.4** Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen gehen diesen Regelungen vor.

ABSCHNITT 16

Digitale Leistungen, Software und Zugänge

- 16.1** Soweit digitale Leistungen, Software, Lizenzen, Webanwendungen, Benutzerkonten, Hosting- oder Supportleistungen Vertragsgegenstand sind, ergeben sich Funktionsumfang, Nutzungsrechte, Laufzeit, Betriebsmodell und gegebenenfalls Servicelevel aus dem jeweiligen Vertrag.
- 16.2** Zugangsdaten und Berechtigungen sind vom Auftraggeber vor unbefugter Nutzung zu schützen. Der Auftraggeber informiert PLANTECH unverzüglich über erkennbare Sicherheitsvorfälle oder den Verlust von Zugangsdaten, soweit PLANTECH hiervon betroffen sein kann.
- 16.3** Eine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit, Datensicherung oder Wiederherstellungszeit ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 16.4** Die Kompatibilität mit nicht vereinbarten Systemen, Schnittstellen, Fremdsoftware oder zukünftigen Versionen Dritter ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich Bestandteil des Vertrags ist.

ABSCHNITT 17

Datenschutz und gesetzeskonforme Zusammenarbeit

- 17.1 Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit PLANTECH personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien bei Bedarf eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 17.2 Jede Partei bleibt für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen verantwortlich, die ihrem eigenen Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.
- 17.3 PLANTECH ist nicht verpflichtet, Weisungen oder Leistungen auszuführen, die nach nachvollziehbarer fachlicher oder rechtlicher Einschätzung gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstoßen oder unmittelbare erhebliche Sicherheitsrisiken begründen.

ABSCHNITT 18

Vertragsdauer und Beendigung

- 18.1 Die Laufzeit eines Vertrags richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, sofern keine Verlängerung vereinbart wird.
- 18.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 18.3 Mit Vertragsende enden zeitlich befristete Nutzungs- oder Zugangsrechte, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bereits eingeräumte unbefristete Nutzungsrechte und gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 18.4 Offene Vergütungsansprüche sowie Regelungen, die ihrer Natur nach über das Vertragsende hinaus gelten sollen, bleiben von der Beendigung unberührt.

ABSCHNITT 19

Schlussbestimmungen

- 19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 19.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von PLANTECH. PLANTECH bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 19.3 Die VOB/B gilt nur, wenn sie für den konkreten Vertrag ausdrücklich und wirksam vereinbart wurde. Eine allgemeine Einbeziehung allein durch diese AGB erfolgt nicht.
- 19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

PLANTECH GmbH

Neukronenberger Str. 91 · 51381 Leverkusen · Deutschland

Telefon: +49 2171 768274 · E-Mail: info@plantech-gmbh.net

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 113948 · Geschäftsführer: Luis Rodrigues Fernandes · USt-IdNr.:
DE242260861